



Brüssel, den 16. Dezember 2022
(OR. en)

16041/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0160(COD)**

ENER 685
CLIMA 676
CONSOM 342
TRANS 791
AGRI 716
IND 559
ENV 1309
COMPET 1035
ECOFIN 1333
RECH 662
CODEC 2018

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 15757/22
Nr. Komm.dok.:	ST 9363/22
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 18. Mai 2022 hat die Europäische Kommission ihren REPowerEU-Plan als Reaktion auf die durch die Invasion Russlands in die Ukraine verursachten Störungen auf dem globalen Energiemarkt vorgelegt. Als Teil des REPowerEU-Plans hat die Kommission eine neue REPowerEU-Gesetzgebungsinitiative mit einigen gezielten Änderungen an bestehenden Rechtsakten im Energiebereich vorgeschlagen, nämlich an der Richtlinie 2018/2001/EU (der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – im Folgenden „RED“), der Richtlinie 2010/31/EU (der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie – im Folgenden „EPBD“) und der Richtlinie 2012/27/EU (der Energieeffizienz-Richtlinie – im Folgenden „EED“).

2. Die meisten der in der REPowerEU-Initiative enthaltenen gezielten Änderungen betreffen die RED. Die Kommission schlägt vor, den vorgeschriebenen Anteil erneuerbarer Energiequellen am Endenergieverbrauch der EU bis 2030 auf 45 % zu erhöhen. Dieser Anteil ist höher als der Anteil von 40 %, den die Kommission in ihrem Vorschlag „Fit für 55“ (von Juli 2021) vorgeschlagen hatte und über den die Mitgliedstaaten im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung zu jener Richtlinie im Juni 2022 eine Einigung erzielt hatten. Darüber hinaus enthält der Kommissionsvorschlag verstärkte Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Kraftwerke oder für die Anpassung bestehender Erneuerbare-Energien-Anlagen.
3. Der Vorschlag wurde am 20. Mai 2022 in der Sitzung der Gruppe „Energie“ vorgestellt. Der Vorsitz war bemüht, die vorgeschlagenen gezielten Änderungen in die laufenden Verhandlungen über die EED, die RED und die EPBD aufzunehmen. Die verschiedenen Elemente des Vorschlags wurden separat in mehreren Gruppensitzungen erörtert, sofern zweckmäßig auch unter Beteiligung von Kolleginnen und Kollegen aus dem Umweltbereich. Vor diesem Hintergrund wurden Elemente der EED und der EPBD in die einschlägigen sektorbezogenen Verhandlungen aufgenommen.
4. Über die REPowerEU-Änderungen in Bezug auf Gebäude wurde im Rahmen der EPBD verhandelt. Zu diesen Elementen hatte der Rat bereits im vergangenen Oktober eine allgemeine Ausrichtung festgelegt (Dokument ST 13280/22). Die REPowerEU-Änderungen in Bezug auf das Energieeffizienzziel für 2030 wurden in die laufenden Verhandlungen mit dem Parlament über die EED eingebracht.
5. Was die Elemente des Vorschlags über erneuerbare Energiequellen betrifft, so veröffentlichte der Vorsitz die erste Überarbeitung des Kommissionsvorschlags (REV1) am 13. September. Diese Fassung wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Gruppen ENVI und ENER weiter erörtert.
6. Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen veröffentlichte der Vorsitz in den darauf folgenden Wochen eine zweite (REV2) und anschließend eine dritte Überarbeitung (REV3) des Kommissionsvorschlags.
7. Auf der Grundlage weiterer Bemerkungen der Delegationen wurde am 7. Dezember 2022 eine vierte Überarbeitung dieser Initiative (REV4) im AStV vorgelegt und erörtert. Eine fünfte Überarbeitung dieser Initiative (REV5) wurde auf der AStV-Tagung vom 13. Dezember 2022 vorgelegt und erörtert.

II. PRÜFUNG DURCH DIE ANDEREN ORGANE

1. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) mit der REPowerEU-Initiative befasst. Markus Pieper (PPE, DE) wurde zum Berichterstatter ernannt. Am 14. September 2022 stimmte der ITRE-Ausschuss für den vom Berichterstatter erstellten Bericht und unterstützte somit die Erhöhung des Zielwerts für den Anteil erneuerbarer Energiequellen für 2030 auf 45 %. Über den Vorschlag wurde am 14. Dezember 2022 im Plenum abgestimmt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 13. Juli 2022 angenommen.
3. Der Ausschuss der Regionen (AdR) hat beschlossen, keine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben und ihn nicht in seine laufenden Arbeiten aufzunehmen.

III. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

1. Auf der Grundlage der Beratungen auf der Tagung des AStV vom 13. Dezember 2022 legt der Vorsitz heute eine sechste Überarbeitung (REV6) des REPowerEU-Vorschlags mit dem Ziel vor, einen langfristigen Regelungsrahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Projekte zu schaffen.
2. In der aktuellen Überarbeitung sind neue Textstellen durch **Fettdruck und Unterstreichung** mit grauer Unterlegung sowie Streichungen durch grau unterlegte Auslassungszeichen [...] gekennzeichnet. Frühere Hinzufügungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** und frühere Streichungen durch [...] gekennzeichnet. Bestimmungen im Zusammenhang mit der EPBD und der EED wurden gestrichen und durch [■] ersetzt, da sie im Rahmen der parallel laufenden Verhandlungen über die spezifischen Gesetzgebungsvorschläge erörtert werden.
3. Im Rahmen der Verhandlungen wurden die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:
 - a. In Artikel 2 wird eine neue Begriffsbestimmung für „innovative Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien“ eingefügt.
 - b. In Artikel 3 wird das Gesamtziel für erneuerbare Energien für 2030 mit einem Prozentsatz von 40 % bestätigt.

- c. In Artikel 15b wird präzisiert, dass die Mitgliedstaaten die Kartierung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energien bis 2030 benötigt werden, innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vornehmen müssen. Ferner wird präzisiert, dass sich die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf ihre bestehenden Raumordnungsdokumente einschließlich der bestehenden Anlagen zusammen mit Kooperationsmechanismen stützen können. Bei der Festlegung dieser Gebiete tragen die Mitgliedstaaten den Kriterien der ökologischen Empfindlichkeit der Land- und Seegebiete Rechnung. Ferner überprüfen die Mitgliedstaaten regelmäßig die Festlegung der Gebiete und aktualisieren diese, zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne.
- d. In Artikel 15c wird präzisiert, dass die Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Plan oder Pläne, mit dem/denen sie „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien ausweisen, verabschieden. Es wird präzisiert, dass die Mitgliedstaaten über die Größe solcher „go-to“-Gebiete unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Technologien, für die sie „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien festlegen, entscheiden und dass sie Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke ausnehmen können. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nun die Möglichkeit, bereits für die Errichtung erneuerbarer Energien ausgewiesene Gebiete unter bestimmten Bedingungen als „go-to“-Gebiete auszuweisen.
- e. In Artikel 16 wird den Mitgliedstaaten in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze des Genehmigungsverfahrens mehr Flexibilität gewährt, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu handeln. Die zuständige Behörde bestätigt die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags bei Anlagen in „go-to“-Gebieten und bei Anträgen für Anlagen außerhalb von „go-to“-Gebieten spätestens 45 Tage nach Eingang des Antrags. In dem neuen Absatz 7a wird präzisiert, dass die Dauer der Errichtung oder des Repowering der Anlagen, ihrer Netzanschlüsse und der damit verbundenen erforderlichen Netzinfrastruktur sowie die erforderlichen behördlichen Stufen für umfassende Modernisierungen des Netzes nicht zur Dauer des Genehmigungsverfahrens gezählt werden.

- f. In Artikel 16a werden die Fristen für das Genehmigungsverfahren in Bezug auf „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien präzisiert. Insbesondere darf das Genehmigungsverfahren nicht länger als ein Jahr dauern. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um bis zu sechs Monate verlängert werden. Das Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie wurde auf zwei Jahre verlängert, um den Besonderheiten der erneuerbaren Offshore-Energie Rechnung zu tragen. Gemäß Absatz 2 darf das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 kW nicht länger als sechs Monate dauern. Bei Repowering von Offshore-Windenergieprojekten darf dieser Zeitraum ein Jahr nicht überschreiten. Darüber hinaus wird eine neue Formulierung eingeführt, um mehr Flexibilität zu schaffen und weitere Klarstellungen in Bezug auf die Umweltvorschriften zu treffen. Schließlich wird in Absatz 6 die Anwendung des Verfahrens der stillschweigenden Genehmigung nunmehr fakultativ.
- g. In Artikel 16b werden die Fristen für das Genehmigungsverfahren in Bezug auf Projekte außerhalb von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien präzisiert. In hinreichend begründeten Fällen kann die zweijährige Frist um bis zu sechs Monate verlängert werden. Das Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbare Offshore-Energie wird auf drei Jahre verlängert. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei Repowering von Offshore-Windenergieprojekten dieser Zeitraum zwei Jahre nicht überschreiten darf.
- h. In Artikel 16c ist in Bezug auf das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen vorgesehen, dass Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete aus Gründen der nationalen Verteidigung oder aus Sicherheitsgründen von diesen Bestimmungen ausnehmen können.
- i. Es wird ein neuer Artikel 16d eingefügt, mit dem der Tatsache Rechnung getragen wird, dass für eine bessere Integration erneuerbarer Energien ein Ausbau der Netzinfrastuktur erforderlich ist. Gemäß diesen neuen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten den Umfang der Überprüfung und/oder der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen beschränken, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastuktur ergeben.
- j. Der ursprüngliche Artikel 16d über ein überwiegendes öffentliches Interesse wird durch Artikel 15 Absätze 8b, 8c und 8d der allgemeinen Ausrichtung zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (ST 10488/2022) ersetzt, auf die sich der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) am 27. Juni 2022 geeinigt hat.

- k. Die Erwägungsgründe wurden überarbeitet, um die Änderungen der Artikel widerzuspiegeln. Ein neuer Erwägungsgrund 15a wurde eingefügt, um das Verfahren zur Anerkennung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien zu präzisieren und eine doppelte Umweltverträglichkeitsprüfung eines einzelnen Gebiets zu vermeiden. Ein neuer Erwägungsgrund 21a wurde eingefügt, um die Überprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung für Netzverstärkungen zu präzisieren.

IV. FAZIT

1. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Textes eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.
 2. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.
-

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal³ wurde in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ das Unionsziel festgelegt, zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, sowie die Zielvorgabe, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu senken. Dies erfordert eine Energiewende und einen wesentlich höheren Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem.
- (2) Erneuerbare Energien spielen bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wesentliche Rolle, da heute über 75 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union auf den Energiesektor entfallen. Durch die Verringerung dieser Treibhausgasemissionen tragen erneuerbare Energien auch zur Bewältigung umweltbezogener Herausforderungen, z. B. des Verlusts an biologischer Vielfalt, und zur Verringerung der Umweltverschmutzung im Einklang mit den Zielen des Null-Schadstoff-Aktionsplans bei.
- (5) Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie werden mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Anforderungen gestrafft, indem Vorschriften über die Organisation und die maximale Dauer des administrativen Teils des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eingeführt werden, das sich auf alle einschlägigen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen sowie für ihren Netzanschluss erstreckt.

³ Mitteilung der Kommission COM(2019) 640 final: Der europäische Grüne Deal.

⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (6) Um sicherzustellen, dass die Union ihre ehrgeizigen Klima- und Energieziele für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht und gleichzeitig dem im europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung Rechnung getragen wird, ist – unbeschadet der internen Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten – eine weitere koordinierte und harmonisierte Vereinfachung und Verkürzung der administrativen Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Einführung kürzerer und klarer Fristen für die Entscheidungen der Behörden, die für die Erteilung der Genehmigung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie auf der Grundlage eines vollständigen Antrags zuständig sind, wird die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigen. Der Zeitraum, in dem die Anlagen und ihr Netzanschluss gebaut werden, sollte nicht innerhalb dieser Fristen gezählt werden, es sei denn, er fällt unter eine Entscheidungsfrist der zuständigen Behörden. Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können („go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. Bei der Fristsetzung sollte den Besonderheiten von Projekten im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie Rechnung getragen werden.
- (7) [...].⁵

⁵ Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass dieser Erwägungsgrund durch Erwägungsgrund 10a ersetzt wird, wie vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbart.

- (8) Eine schnellere Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien könnte durch eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte **Kartierung** unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Land-, **Binnenwasser-** und Seegebiete festlegen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt werden, um **zumindest** ihre nationalen Beiträge zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen **und Unterstützung im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz [Verordnung (EU) 2021/1119] zu leisten.** **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, bestehende Raumordnungsdokumente zu verwenden, um diese Gebiete festzulegen.** Diese Gebiete sollten ihre erwarteten Zielpfade und die geplante installierte Gesamtleistung widerspiegeln und nach Technologien für erneuerbare Energie festgelegt werden, die in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten aufgeführt sind. **Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Möglichkeit haben, Genehmigungen außerhalb dieser Gebiete zu erteilen. Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls für die Koordinierung zwischen allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Stellen – einschließlich der Netzbetreiber – bei der Festlegung der benötigten Land- und Seegebiete sorgen.** Bei der Festlegung der erforderlichen Land- und Seegebiete sollten **der in Artikel 191 AEUV festgelegte Grundsatz der Vorsorge geachtet und insbesondere** die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Land- und Seegebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch die verschiedenen Technologien, die projizierte Energienachfrage insgesamt und in den verschiedenen Regionen des Mitgliedstaats sowie insbesondere die Verfügbarkeit der einschlägigen Netzinfrastruktur, Speichereinrichtungen und anderer Flexibilitätsinstrumente berücksichtigt werden, wobei der Kapazität [...], die erforderlich ist, um die zunehmende Menge erneuerbarer Energie zu bewältigen, **sowie der ökologischen Empfindlichkeit gemäß Anhang III der Richtlinie 2011/92/EG** Rechnung zu tragen ist.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten [...] **als Untergruppe dieser Gebiete spezifische** Landgebiete (einschließlich Oberflächen und unterirdische Flächen) **sowie** Seegebiete oder Binnenwassergebiete [...] als „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien ausweisen. **Diese Gebiete sollten** [...], nach Technologien unterschieden, [...] für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien besonders geeignet sein und sich dadurch auszeichnen, dass dort die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat. **Die Mitgliedstaaten sollten diese „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien für mindestens eine Technologie ausweisen und die Größe solcher „go-to“-Gebiete unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Technologie bzw. der Technologien, für die sie „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien einrichten, festlegen.** Bei der Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete so weit wie möglich ausnehmen und Pläne zur Wiederherstellung der Natur **und angemessene Minderungsmaßnahmen** in Betracht ziehen. Die Mitgliedstaaten können „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien ausweisen, die für eine oder mehrere Arten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spezifisch sind, und sollten die Art(en) erneuerbarer Energie angeben, die in den einzelnen „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien erzeugt werden kann bzw. können. **Angesichts ihrer Besonderheiten sollte es möglich sein, Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke von der Ausweisung von „go-to“-Gebieten aus erneuerbaren Quellen auszunehmen.** **[...]**

- (10) Mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ werden Umweltprüfungen als wichtiges Instrument zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen eingeführt. Zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Pläne erstellen, in dem die Gebiete und die für Projekte in jedem „go-to“-Gebiet geltenden Vorschriften und Minderungsmaßnahmen aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten können einen einzigen Plan für alle „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien und alle Technologien oder technologiespezifische Pläne erstellen, in denen ein oder mehrere „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Jeder Plan sollte einer Umweltprüfung unterzogen werden, die gemäß den in der Richtlinie 2001/42/EG festgelegten Bedingungen durchgeführt wird, um die Auswirkungen der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie auf die in diesem Plan ausgewiesenen einschlägigen Gebiete zu bewerten. Eine zu diesem Zweck gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführte Umweltprüfung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Planung einen stärker integrierten und effizienteren Ansatz zu verfolgen und Umwelterwägungen in einer frühen Phase des Planungsprozesses auf strategischer Ebene zu berücksichtigen. Dies würde dazu beitragen, die Nutzung verschiedener erneuerbarer Energiequellen schneller und auf gestraffte Weise voranzutreiben und gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen dieser Projekte zu minimieren. **Diese Umweltprüfung sollte grenzüberschreitende Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten umfassen, wenn der Plan voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat hat.**
- (11) Nach Annahme des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/42/EG die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

⁶ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

- (12) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten⁷ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben [...] anwendbar.
- (13) Die [...] ausgewiesenen „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien sollten zusammen mit bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, künftigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb dieser Gebiete und Kooperationsmechanismen darauf abzielen, sicherzustellen, dass die Erzeugung von erneuerbarer Energie [...] ausreicht, um den Beitrag der Mitgliedstaaten zum Unionsziel für erneuerbare Energie gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen. Die ausgewiesenen „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien müssen nicht mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung im Einklang stehen, die nach einzelnen Technologien für erneuerbare Energien in den nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten festgelegt wurden.

⁷ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

- (14) Für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die in den ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien angesiedelt sind und die in dem/den von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Plan/Plänen festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher sollte es eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer spezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung auf Projektebene in Bezug auf bestimmte Projekte in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ geben, ausgenommen für Projekte, **hinsichtlich deren ein Mitgliedstaat bestimmt hat, eine Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner nationalen verbindlichen Projektliste zu verlangen, und für Projekte,** die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag stellt. Die Verpflichtungen aus dem Espooer UNECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sollten für die Mitgliedstaaten weiterhin gelten, wenn das Projekt voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in einem Drittland haben wird.

⁸ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

- (15) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in „go-to“-Gebieten für erneuerbaren Energien von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich – **falls dies von den Mitgliedstaaten als angemessen erachtet wird** – einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung, **und mit Ausnahme der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens**. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem „go-to“-Gebiet für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, [...] **höchst**wahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien nicht ermittelt wurden, **und ob eines dieser Projekte aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat oder aufgrund eines Antrags eines Mitgliedstaats, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einer grenzüberschreitenden Prüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU zu unterziehen ist**. Alle Projekte, die in „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt [...] **höchst**wahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und gegebenenfalls der Richtlinie 92/43/EWG⁹ unterziehen. [...]

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur **Erhaltung** der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

- (15a) Um das Verfahren zur Anerkennung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien zu straffen und eine doppelte Umweltprüfung eines einzelnen Gebiets zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Gebiete, die bereits gemäß den nationalen Rechtsvorschriften als Gebiete ausgewiesen wurden, die für einen beschleunigten Einsatz von Technologien für erneuerbare Energien geeignet sind, zu „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien zu erklären. Diese Erklärung sollte bestimmten Umweltbedingungen unterliegen, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten. Erstens sollten die zu „go-to“-Gebieten erklärten Gebiete außerhalb von Schutzgebieten liegen. Zweitens sollten die Planungsdokumente einer strategischen Umweltprüfung unterzogen worden sein, um die Auswirkungen des Einsatzes von Technologien für erneuerbare Energien auf die in diesem Plan ausgewiesenen einschlägigen Gebiete zu bewerten. Drittens sollten auf Projektebene Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um den möglichen negativen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Die Möglichkeit, „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien im Rahmen bestehender Pläne anzuerkennen, sollte zeitlich begrenzt sein, damit das Standardverfahren für die Ausweisung von „go-to“-Gebieten nicht gefährdet wird.**
- (16) Angesichts der Notwendigkeit, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, sollte die Ermittlung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien die laufende und künftige Errichtung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien in allen Gebieten, die für die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen, nicht verhindern. Solche Projekte sollten weiterhin der Verpflichtung zur Durchführung einer spezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2001/92/EU sowie den Verfahren unterliegen, die für außerhalb von „go-to“-Gebieten angesiedelte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vorgesehen sind. Um die Genehmigung in dem Umfang zu beschleunigen, der für die Erreichung des in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ziels für erneuerbare Energie erforderlich ist, sollten auch die Verfahren für Projekte außerhalb von „go-to“-Gebieten vereinfacht und gestrafft werden, indem klare Höchstfristen für alle Verfahrensschritte, einschließlich spezifischer Umweltprüfungen pro Projekt, eingeführt werden.

- (17) Die Mehrfachnutzung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie und andere Land-, **Binnenwasser-** und Seennutzungen (z. B. Nahrungsmittelerzeugung, Naturschutz oder Wiederherstellung der Natur) verringert die Einschränkungen für die Land-, **Binnenwasser-** und Seennutzung. In diesem Zusammenhang ist die Raumordnung ein wichtiges Instrument, um Synergien für die Land-, **Binnenwasser-** und Seennutzung frühzeitig zu ermitteln und zu steuern. Die Mitgliedstaaten sollten Mehrfachnutzungen der Gebiete untersuchen, ermöglichen und begünstigen, die aufgrund der beschlossenen Raumordnungsmaßnahmen ermittelt wurden.
- (18) Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann zur gelegentlichen Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG¹⁰ geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes während des Baus und des Betriebs geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.
- (19) Neben der Errichtung neuer Anlagen für die Erzeugung erneuerbare Energie hat das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbare Energie ein erhebliches Potenzial, zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energie beizutragen. Da die bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Regel an Standorten mit einem erheblichen Potenzial an erneuerbaren Energiequellen errichtet wurden, kann durch das Repowering die weitere Nutzung dieser Standorte gewährleistet und gleichzeitig die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Standorte für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien verringert werden. Das Repowering hat darüber hinaus weitere Vorteile, z. B. den bereits vorhandenen Netzanschluss, ein wahrscheinlich höheres Maß an öffentlicher Akzeptanz und Kenntnis der Umweltauswirkungen. Das Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien führt in unterschiedlichem Maße zur Änderung oder Erweiterung bestehender Projekte. Das Genehmigungsverfahren, einschließlich Umweltprüfungen und Überprüfung, für das Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien sollte sich auf die potenziellen Auswirkungen beschränken, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergeben.

¹⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- (20) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden gestraffte Genehmigungsverfahren für das Repowering eingeführt. Um auf den wachsenden Bedarf am Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu reagieren und die Vorteile, die dieses bietet, voll auszuschöpfen, ist es angezeigt, ein noch kürzeres Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die in „go-to“-Gebieten angesiedelt sind, einzuführen, einschließlich eines kürzeren Überprüfungsverfahrens. Für das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die sich außerhalb von „go-to“-Gebieten befinden, sollten die Mitgliedstaaten für ein vereinfachtes und rasches Genehmigungsverfahren sorgen, das nicht länger als ein Jahr dauern sollte und gleichzeitig dem im europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung Rechnung trägt.
- (21) Die Installation von Solarenergieanlagen, zusammen mit entsprechenden Speicheranlagen am selben Standort und Netzanschluss, auf bestehenden oder künftigen Strukturen, die – mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen – für andere Zwecke als die Erzeugung von Solarenergie geschaffen wurden bzw. werden, etwa Dächer, Parkplätze, Straßen und Schienenwege, gibt in der Regel keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen oder Umweltauswirkungen. Für diese Anlagen können daher kürzere Genehmigungsverfahren gelten. **Die Mitgliedstaaten können jedoch bestimmte Gebiete oder Strukturen aus Gründen des Schutzes kulturellen oder historischen Erbes oder aus Gründen der nationalen Verteidigung oder aus Sicherheitsgründen von diesen Bestimmungen ausnehmen.**
- (21a) Um die Integration erneuerbarer Energie in die Verteiler- und Übertragungsnetze zu erleichtern, sollten die Überprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung für Netzverstärkungen auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung der Netzinfrastruktur beschränkt werden. Die Betreiber sollten verpflichtet werden, anhand objektiver und überprüfbarer Kriterien nachzuweisen, dass die Netzverstärkung mit der Integration erneuerbarer Energien in Zusammenhang steht.**

(22) [...] ¹¹

(23) Um eine reibungslose und wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch das Instrument für technische Unterstützung¹², das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt, einschließlich solcher, die die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen steigern, eine bessere Integration des Energiesystems fördern, spezifische Gebiete ermitteln, die sich besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie eignen, und den Rahmen für die Genehmigung und die Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie straffen. Die technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch über einschlägige bewährte Verfahren, **wie etwa Ermöglichung und Begünstigung von Mehrfachnutzungen.**

¹¹ **Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass dieser Erwägungsgrund durch Erwägungsgrund 10b ersetzt wird, wie vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbart.**

¹² Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung.

(24) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.

(25) []

(26) []¹³

(27) [...]. []

(28) [...] []

¹³ **Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe 25 und 26 im Rahmen der parallel laufenden Verhandlungen über die EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie erörtert werden sollen.**

(29) [...] **II**¹⁴

- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Energieabhängigkeit und der Energiepreise, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹⁵ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie halten die gesetzgebenden Organe die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt, insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/17 (Kommission gegen Königreich Belgien)¹⁶ —

¹⁴ **Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe 27 bis 29 im Rahmen der parallel laufenden Verhandlungen über die Energieeffizienzrichtlinie erörtert werden sollen.**

¹⁵ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 2019, Kommission/Belgien, C-543/17, ECLI:EU:C:2019:573.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 **werden** folgende **Nummern** eingefügt:

9a. „go-to“-Gebiet für erneuerbare Energien“ bezeichnet einen bestimmten Standort oder **ein bestimmtes Gebiet** an Land oder auf See **oder in Binnengewässern**, der **bzw. das** von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...] besonders geeignet ausgewiesen wurde;“

9c. „innovative Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien“ eine Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien, durch die vergleichbare, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien in mindestens einer Hinsicht verbessert werden oder durch die eine weitgehend ungenutzte Ressource für erneuerbare Energie erschlossen werden kann;“

[...] **2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

[...] ¹⁷

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 40 % beträgt.“

¹⁷

[...]

3. In Artikel 15 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten fördern die Erprobung **innovativer** Technologien für erneuerbare Energien während eines begrenzten Zeitraums in Pilotprojekten unter realen Bedingungen; die Erprobung erfolgt unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde, im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, um den sicheren Betrieb des Stromversorgungssystems zu gewährleisten und unverhältnismäßige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu vermeiden.“

4. Folgender Artikel 15b wird eingefügt:

„Artikel 15b

Kartierung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 benötigt werden

- (1) Die Mitgliedstaaten legen **innerhalb von 18 Monaten** nach dem Inkrafttreten [...] die Land-, **Binnenwasser-** oder Seegebiete fest, die benötigt werden, um Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu errichten, mit denen **sie zumindest den Anteil ihrer nationalen** Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie, **der in ihrem nationalen Hoheitsgebiet verwirklicht werden soll**, erreichen können. [...] **Die Mitgliedstaaten können sich zu diesem Zweck auf ihre bestehenden Raumordnungsdokumente stützen.** Diese Gebiete, **einschließlich der bestehenden Anlagen zusammen mit Kooperationsmechanismen** müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung im Einklang stehen, die nach einzelnen Technologien für erneuerbare Energien in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten festgelegt wurden. **Die Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls für die Koordinierung zwischen allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Stellen – einschließlich der Netzbetreiber – bei der Kartierung der benötigten Gebiete.**

- (2) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten **insbesondere**
- a) die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Technologien für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Land- und Seegebieten;
 - b) die projizierte Energienachfrage;
 - c) die Verfügbarkeit der einschlägigen Netzinfrastruktur, Speichereinrichtungen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung **oder zur weiteren Modernisierung** einer solchen Netz- und Speichereinrichtung;
- [...] d) die ökologische Empfindlichkeit der Land- und Seegebiete.**
- (3) Die Mitgliedstaaten begünstigen Mehrfachnutzungen der gemäß der Verpflichtung nach Absatz 1 festgelegten Flächen.

Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig – und aktualisieren erforderlichenfalls – die Festlegung der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete, zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999.“

5. Folgender Artikel 15c wird eingefügt:

„go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien

- (1) **Innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden einen Plan oder Pläne verabschieden, mit dem bzw. denen sie als eine Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien ausweisen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke ausschließen. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Größe solcher „go-to“-Gebiete unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Technologie bzw. Technologien, für die sie „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien einrichten.**

In diesem Plan bzw. diesen Plänen

- a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land-, **Binnenwasser-** und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei gehen sie wie folgt vor:
- Sie nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie **Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind** [...], ausgewiesene Vogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;
 - sie nutzen alle geeigneten Instrumente und Datensätze, z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere, um die Gebiete zu ermitteln, in denen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden;

- b) **sie nehmen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets** geeignete Vorschriften für die **ermittelten** „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien **an**, einschließlich **wirksamer** Minderungsmaßnahmen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeichereinrichtungen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass **auf angemessene und zeitgerechte Art und Weise** geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um die in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii der Richtlinie 2000/60/EG beschriebenen Situationen zu verhindern. Diese Vorschriften sind auf die Besonderheiten der ermittelten „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien, die Technologie bzw. Technologien für erneuerbare Energien, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelten Umweltauswirkungen auszurichten. Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 wird bei Einhaltung dieser Vorschriften und Umsetzung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. **Neuartige** Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten so weit wie möglich **verhindert** oder andere **vermutlich erhebliche** Umweltauswirkungen [...] **vermieden** werden sollen, **sind** umfassend auf ihre Wirksamkeit hin **zu prüfen und genau zu beobachten**. Die Mitgliedstaaten können deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, **wobei** [...] unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls **die betreffenden Maßnahmen trotz der vorangegangenen Tests und Beobachtung** sich als nicht wirksam erweisen sollten.

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem Plan, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen „go-to“-Gebiete auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

- (2) Die Pläne zur Ausweisung **oder Billigung** von ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird, und, falls sie künstliche und bebaute Flächen in Natura-2000-Gebieten umfassen, bei denen mit erheblichen Auswirkungen **auf Natura-2000-Gebiete** [...] zu rechnen ist, gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.
- (3) Die Pläne zur Ausweisung von ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien werden veröffentlicht und **gegebenenfalls** regelmäßig, **insbesondere** im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999, überprüft.
- (4) **Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten Gebiete, die bereits als Gebiete ausgewiesen wurden, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energien geeignet sind, zu ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien erklären, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
- a) **Diese Gebiete liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie von ausgewiesenen Vogelzugrouten,**
 - b) **die Pläne zur Festlegung dieser Gebiete wurden einer strategischen Umweltprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie unterzogen, und**
 - c) **mit den Projekten in diesen Gebieten werden angemessene und verhältnismäßige Vorschriften und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen negativen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.**

Im Genehmigungsverfahren wenden die zuständigen Behörden die in Artikel 16a genannten Verfahren und Fristen auf die einzelnen Projekte in diesen Gebieten an.“

6. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens

- (1) Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, einschließlich Genehmigungen für den Netzanschluss und Umweltprüfungen, sofern vorgeschrieben. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle **behördlichen Stufen** [...] von der Bestätigung der **Vollständigkeit** [...] des Antrags gemäß Absatz 2 bis zur Notifizierung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die relevante(n) Behörde(n).
- (2) Bei Anträgen für Anlagen in ‚go-to‘-Gebieten **bestätigt** die zuständige Behörde **die Vollständigkeit** des jeweiligen Antrags spätestens **30 Tage** nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen außerhalb von ‚go-to‘-Gebieten spätestens **45 Tage** nach Eingang des Antrags oder fordert den Projektträger auf, **ohne ungebührliche Verzögerung** einen vollständigen Antrag einzureichen, falls **der Projektträger** nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der **Vollständigkeit** [...] des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

- (3) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen eine oder mehrere Anlaufstellen. Diese Anlaufstellen leisten auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung Beratung und Unterstützung. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren, einschließlich der die Umweltvorschriften betreffenden Schritte, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Die Anlaufstelle stellt sicher, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Die Antragsteller dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen. Die Mitgliedstaaten stellen **innerhalb von** zwei Jahren **nach dem Inkrafttreten** [...] sicher, dass alle Verfahren in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (4) Die Anlaufstelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie bereit und stellt diese Informationen auch online zur Verfügung, wobei sie gesondert auch auf kleinere Projekte, **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und kollektive und individuelle** Projekte von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität eingeht. In den online veröffentlichten Informationen wird der Antragsteller auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hingewiesen. Existieren in einem Mitgliedstaat mehrere Anlaufstellen, wird der Antragsteller in den online veröffentlichten Informationen auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hingewiesen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen – **gegebenenfalls im Rahmen der geltenden nationalen Vorschriften** – sicher, dass die Antragsteller **und die Öffentlichkeit** bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Ausstellung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren haben.

- (6) Die in den Artikeln 16a, 16b und 16c festgelegten Fristen lassen gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsmittel und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Projekt zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder für den damit verbundenen Netzanschluss, einschließlich Umweltaspekte betreffender Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der betreffenden nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht.
- (7a) Außer in den Fällen, in denen es mit anderen behördlichen Stufen des Genehmigungsverfahrens zusammenfällt, umfasst die Dauer des Genehmigungsverfahrens Folgendes nicht:**
- a) die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der Anlagen, ihrer Netzanschlüsse und – im Hinblick auf die Gewährleistung der Netzstabilität, - zuverlässigkeit und - sicherheit – der damit verbundenen erforderlichen Netzinfrastuktur;**
- b) die Dauer der erforderlichen behördlichen Stufen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, - zuverlässigkeit und - sicherheit zu gewährleisten.“**

7. Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Genehmigungsverfahren für Projekte in ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte in ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien nicht länger dauert als ein Jahr **und für Projekte im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie nicht länger dauert als zwei Jahre**. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum von einem Jahr um bis zu **sechs Monate** verlängert werden. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.
- (2) Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss in „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien darf nicht länger dauern als sechs Monate **und das Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieprojekte darf nicht länger dauern als ein Jahr**. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, kann die Frist **von sechs Monaten** um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen. [...]

- (3) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen, auch für das Repowering von Anlagen, zur Erzeugung erneuerbarer Energie in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energien, Speichieranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 genannten Anlagen keiner Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete unterzogen, **sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. [...]**

- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen die in Absatz 3 genannten Anträge. Bei dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob eines dieser Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. **Ziel dieser Überprüfung ist es auch, festzustellen, ob eines dieser Projekte aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat oder aufgrund eines Antrags eines Mitgliedstaats, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einer grenzüberschreitenden Prüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU zu unterziehen ist.** Die Überprüfung für das Repowering von Projekten beschränkt sich auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende „go-to“-Gebiet, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Die zuständige Behörde kann den Antragsteller auffordern, zusätzliche Informationen vorzulegen. Diese Überprüfungen werden innerhalb von **45 Tagen** ab dem Zeitpunkt der Einreichung der **für diesen Zweck ausreichenden erforderlichen Informationen** für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von **30 Tagen** abgeschlossen.

- (5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche **Überprüfungsentscheidung** der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte werden einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die [...] innerhalb von sechs Monaten nach der **Einreichung der vollständigen Unterlagen – einschließlich der für die Prüfung notwendigen Informationen –** durchzuführen ist. **In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum von sechs Monaten um bis zu sechs Monate verlängert werden.**
- (6) Im Genehmigungsverfahren für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge **können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass** das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der festgesetzten Frist dazu **führt**, dass die spezifischen Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, **sofern eine ausdrückliche endgültige Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens vorliegt.** **Alle sich daraus ergebenden Entscheidungen werden veröffentlicht.“**

8. Folgender Artikel 16b wird eingefügt:

„Artikel 16b

Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte außerhalb von ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien nicht länger dauert als zwei Jahre **und für Projekte im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie nicht länger dauert als drei Jahre**. In durch außergewöhnliche Umstände **oder durch notwendige längere Fristen für Bewertungen nach den Umweltvorschriften der Union** hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu **sechs** Monate verlängert werden. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.
- (2) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. **Neuartige** Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten so weit wie möglich verhindert oder andere **wahrscheinlich erhebliche** Umweltauswirkungen **vermieden** werden sollen, **sind** umfassend auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen und genau zu beobachten. **Die** Mitgliedstaaten **können** deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, **wobei** unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls **die betreffenden Maßnahmen trotz der vorangegangenen Tests und Beobachtung** sich als nicht wirksam erweisen sollten. Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Projekten und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss außerhalb von ‚go-to‘-Gebieten für erneuerbare Energien darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß den relevanten Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht länger dauern als ein Jahr **und das Genehmigungsverfahren für**

Offshore-Windenergieprojekte darf nicht länger dauern als zwei Jahre. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.

Die Mitgliedstaaten erleichtern das Repowering von Projekten, die außerhalb von ‚go-to‘-Gebieten angesiedelt sind, indem sie sicherstellen, dass sich die Umweltprüfung, sofern diese nach den Umweltvorschriften der Union für ein Projekt erforderlich ist, auf die potenziellen Auswirkungen beschränkt, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergeben. “

9. Folgender Artikel 16c wird eingefügt:

„Artikel 16c

Beschleunigte Einsatz- und Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist eine solche Installation von Solaranlagen gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen. **Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebiete oder Strukturen aus Gründen des Schutzes kulturellen oder historischen Erbes oder aus Gründen der nationalen Verteidigung oder aus Sicherheitsgründen von den Bestimmungen des Absatzes 1 ausnehmen.**

Artikel 16d

- (1) Erfordert die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz den Ausbau der Netzinfrastuktur und unterliegt dieser Ausbau dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 16a Absatz 4 oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter den in Artikel 16a Absatz 6 dargelegten Umständen oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU, so beschränkt sich diese Überprüfung und/oder Umweltprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastuktur ergeben.**
- (2) Erfordert die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz den Ausbau der Netzinfrastuktur und unterliegt dieser Ausbau einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU, so beschränkt sich diese Umweltprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastuktur ergeben.“**

[...]

„Artikel 16d

[...]

[...]“¹⁸

Artikel 2

[]¹⁹

¹⁸ Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass dieser Artikel durch Artikel 15 Absätze 8b, 8c und 8d ersetzt wird, wie vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbart (Dok. ST 10488/22).

¹⁹ Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass Artikel 2 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU, in dem ein neuer Artikel 9a mit der Überschrift „Solarenergie in Gebäuden“ vorgeschlagen wird, im Rahmen der parallel laufenden Verhandlungen über die EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie erörtert werden soll.

Artikel 3

[]²⁰[...]

[...]

Artikel 4

Umsetzung

(1) [...] ²¹.

²⁰ Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass Artikel 3 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU im Rahmen der parallel laufenden Verhandlungen über die Energieeffizienzrichtlinie erörtert werden soll.

²¹ [...]

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9 [...] spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummern 5 und 7 [...] ²² spätestens innerhalb von zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

²² [...]

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin
